



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0956 - 0958, DOK 754.14

**Arbeitsunfall - Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte
- Haftungsausschluss für die Schädiger und deren Unternehmen
(§ 106 Abs. 3 SGB VII) - Urteil des OLG Stuttgart vom 02.11.1999
- 10 U 103/99**

Arbeitsunfall - Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte
- Haftungsausschluss für die Schädiger und deren Unternehmen
(§§ 104, 106 Abs. 3 SGB VII);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 02.11.1999
- 10 U 103/99 -

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 02.11.1999 - 10 U 103/99 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine gemeinsame Betriebsstätte liegt dann vor, wenn eine auch nur lose Verbindung der einzelnen Arbeiten, die sich gegenständlich, zeitlich und räumlich überschneiden, vorliegt. Dies ist für eine Baustelle, auf der gleichzeitig mehrere Firmen ineinandergreifend arbeiten, zu bejahen. Wird ein Arbeitnehmer eines Subunternehmers auf der Baustelle von Arbeitnehmern des Generalunternehmers verletzt, dann haften weder die schädigenden Arbeitnehmer noch deren Arbeitgeber.
2. Die Verweisung in SGB VII § 106 Abs 3 auch auf den SGB VII § 104 bedeutet, daß auch der Unternehmer des schädigenden Unternehmens von jeder Haftung für Personenschäden befreit ist, falls er nicht vorsätzlich handelt.

Urteil des OLG Stuttgart vom 2.11.1999 - 10 U 103/99 -

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 30.04.1999 - 25 O 212/98 - wird zurückgewiesen.
 2. Die Kosten der Berufung hat der Kläger zu tragen.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- Streitwert und Beschwer des Klägers: 35.512,13 DM.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Unfall auf einer Baustelle geltend. Ein Eisenträger war umgefallen und hatte ihn verletzt, als der Beklagte zu 2 als Richtmeister und der Beklagte zu 3 als Kranführer der Beklagten zu 1, der Generalunternehmerin, eine schwere Platte aus einem Gerüst hoben, die sich beim Einlegen verkantet hatte. Der Kläger war Mitarbeiter der Subunternehmerin der Beklagten zu 1 für die Rohbauarbeiten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagten nicht rechtswidrig oder schuldhaft gehandelt hätten.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

1. Selbst wenn die Beklagten zu 2 und 3 rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hätten, sind Schadensersatzansprüche gegen sie und ihren Arbeitgeber, die Beklagte zu 1, nach § 106 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 104 und 105 SGB VII ausgeschlossen. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschriften vor, sind die Ansprüche des durch einen Betriebsunfall Geschädigten auf die Sozialversicherungsansprüche beschränkt. Direktansprüche gegen den Schädiger oder des Geschäftsherrn scheiden dann aus, wenn keine vorsätzliche Schädigung vorliegt. Diese gesetzliche Regelung hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht für verfassungskonform erklärt.

2. Bezüglich der Voraussetzung, daß "mehrere Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte" ausüben müssen, damit die Haftungsbeschränkung eintritt, schließt sich der Senat voll der Argumentation des Landgerichts unter I. in seinen Entscheidungsgründen an. Danach liegt eine gemeinsame Betriebsstätte dann vor, wenn eine auch nur lose Verbindung der einzelnen Arbeiten, die sich gegenständig, zeitlich und räumlich überschneiden, vorliegt. Dies ist für eine Baustelle, an der wie hier mehrere Firmen gleichzeitig und ineinandergreifend tätig sind, zu bejahen. Auch das von den Beklagten vorgelegte Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25.05.1999 - 7 O 194/98 - 158 - in Bl. 233 d.A. führt hierzu aus, dass der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte weit auszulegen sei, wenn der Vorschrift ein umfassender Sinn zukommen soll. Zu Recht verweist das Urteil darauf, dass dann, wenn eine Tätigkeit des Geschädigten auch für das andere Unternehmen vorliegt, wie bereits früher nach der RVO so nunmehr auch nach § 105 Abs. 2 SGB VII ein Direktanspruch gegen den Sozialversicherungsträger des Betriebs besteht, für den der Geschädigte tätig wurde, und Ansprüche gegen dieses Unternehmen selbst schon deshalb ausgeschlossen sind.

3. Entgegen den Ausführungen des Landgerichts geht der Senat jedoch davon aus, daß die Verweisung in § 106 Abs. 3 SGB VII auch auf den § 104 SGB VII bedeutet, dass auch der Unternehmer des schädigenden Unternehmens von jeder Haftung für Personenschäden befreit ist, falls er nicht vorsätzlich handelt. Das nach der letzten mündlichen Verhandlung bekannt gewordene Urteil des OLG Karlsruhe vom 23.06.1999 - 7 U 30/99 - schließt dies wohl allein aus der Verweisung des § 106 auf den § 104 SGB VII.

Entgegen den Ausführungen im landgerichtlichen Urteil und des Klägers folgt auch aus dem Wortlaut des § 106 Abs. 3 SGB VII nichts anderes. Hier wird nicht nur auf die Haftungsbeschränkung der §§ 104 und 105 SGB VII verwiesen, sondern zugleich gesagt, daß diese "für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander" gilt. Diese Formulierung harmoniert mit dem Wortlaut des § 104 Abs. 1 SGB VII, in dem die Beschränkung der Haftung der "Unternehmer . . . , die für ihre Unternehmen tätig sind," ausgesprochen wird. Auch die Unternehmer werden also ebenso wie die im Betrieb tätigen Personen als für ihre Unternehmen Tätige betrachtet. Die Ausdrucksweise entspricht damit voll dem Wortlaut des § 106 Abs. 3 SGB VII. Jede andere Betrachtungsweise würde auch zu dem nicht tragbaren

Ergebnis führen, dass bereits die Beschränkung der Haftung der Unternehmer nach § 104 SGB VII sich nur auf einen persönlichen Unternehmer und nicht etwa auf das Unternehmen an sich bezöge. Noch in keiner gerichtlichen Entscheidung und in keinem Kommentar wurde jedoch die Ansicht vertreten, daß nur eine beschränkte Haftung der Unternehmer, nicht aber eine beschränkte Haftung des Unternehmens als juristische Person bestehe. Völlig selbstverständlich geht man dabei davon aus, daß natürlich die Beschränkung der Haftung des Unternehmers zugleich eine Beschränkung der Haftung des Unternehmens bedeutet, für das der Unternehmer tätig ist. Im Rahmen des § 106 Abs. 3 SGB VII kann deshalb bei dessen eindeutigen Wortlaut nichts anderes gelten. Denn natürlich sind auch die Unternehmer für die Unternehmen tätig.

4. Es kann deshalb nicht nur dahin gestellt bleiben, ob der Beklagte zu 2 als Richtmeister und der Beklagte zu 3 als Kranführer überhaupt rechtswidrig und schuldhaft die Körperverletzung des Klägers herbeigeführt haben, sondern es kann zugleich dahingestellt bleiben, ob sich nicht bereits eine Haftungsfreistellung aus dem Gesichtspunkt des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs deshalb ergibt, weil nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.06.1973 - VI ZR 163/71 in NJW 73, 1648 und Urteil vom 17.02.1987 - VI ZR 81/86 in NJW 87, 2669 = BauR 87, 469) ein Zweitschädiger dem Geschädigten, der aus dem Schadensfall Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen nach §§ 636 f. RVO hat, nur insoweit Schadensersatz leisten muß, als er im Innenverhältnis zum Arbeitgeber des Geschädigten nach § 426 BGB haftet. Nach dieser Rechtsprechung kann das auch zur Freistellung des Zweitschädigers von jeder Haftung führen, falls dieser vertraglich im Verhältnis zum Arbeitgeber des Geschädigten von der Haftung freigestellt wurde und diese Haftungsfreistellung Ausdruck der nach den Verhältnissen gegebenen Haftungszuständigkeiten der Beteiligten ist. Letzteren Gesichtspunkt hat der BGH (Urteil vom 23.01.1990 - VI ZR 209/89 - in NJW 1990, 1361) nochmals deutlich herausgearbeitet, da sonst unzulässigerweise Verträge zu Lasten Dritter abgeschlossen werden könnten. Offenbleiben kann auch, ob nicht sonst eine Haftung der Beklagten zu 1 nach § 831 BGB für rechtswidriges Handeln der Beklagten zu 2 und 3 an und für sich gegeben wäre.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1. ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 10; 713 ZPO. Fundstelle:

RuS 2000, 22-23

OLGR Stuttgart 2000, 70-71